

Tagesordnungspunkt 2

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen

BESCHLUSS

Die Verteilung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2005 ausgewiesenen Bilanzgewinnes in Höhe von EUR 133.917.068,37 wird im Sinne des vorliegenden Vorschlages des Vorstandes wie folgt vorgenommen:

- 1. Auf das dividendenberechtigte Grundkapital in Höhe von EUR 486.367.200,- wird eine Dividende in der Höhe von 0,55 EUR je Aktie, sohin ein Betrag von insgesamt EUR 133.750.980,- ausgeschüttet.*
- 2. Der verbleibende Bilanzgewinn von EUR 166.088,37 wird auf neue Rechnung vorgetragen.*
- 3. Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 26.5.2006.“*

Tagesordnungspunkt 3

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den Mitgliedern

- a) des Vorstandes und*
- b) des Aufsichtsrates*

der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG wird in getrennt durchzuführenden Abstimmungen für das Geschäftsjahr 2005 die Entlastung erteilt.“

Tagesordnungspunkt 4

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für das Geschäftsjahr 2005 eine Vergütung in Höhe von gesamt EUR 350.000,- gewährt, wobei die Verteilung dieser Vergütung dem Aufsichtsrat vorbehalten ist. Das daneben auszubehahlende Sitzungsgeld für die Mitglieder des Aufsichtsrates wird mit sofortiger Wirkung mit EUR 500,- pro Sitzung des Aufsichtsrates oder eines seiner Ausschüsse festgesetzt.“

Tagesordnungspunkt 5

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Dr. Gabriele Zuna-Kratky wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG gewählt.“

Tagesordnungspunkt 6

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Neben dem Sparkassen-Prüfungsverband als gesetzlich vorgeschriebenem Abschlussprüfer wird die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Gesellschaft und den von der Gesellschaft aufzustellenden Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2007 gemäß § 1 der Prüfungsordnung für Sparkassen, Anlage zu § 24 Sparkassengesetz, bestellt."

Tagesordnungspunkt 7

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die Gesellschaft ist ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 7 des Aktiengesetzes zum Zweck des Wertpapierhandels zu erwerben, wobei der Handelsbestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien fünf von Hundert des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Der Gegenwert darf für jeweils 1 Stück der zu erwerbenden Aktien EUR 10,- nicht unterschreiten und EUR 100,- nicht übersteigen. Diese Ermächtigung gilt für 18 Monate, somit bis zum 19. November 2007 und ersetzt die in der 12. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels.“

Tagesordnungspunkt 8

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 des Aktiengesetzes zu erwerben, wobei der Anteil der gemäß dieser Ermächtigung erworbenen und der gemäß § 65 Abs 1 Z. 1, 4 und 7 AktG erworbenen Aktien zehn von Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen darf. Der Gegenwert darf für jeweils 1 Stück der zu erwerbenden Aktien EUR 10,- nicht unterschreiten und EUR 100,- nicht übersteigen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den entsprechenden Vorstandsbeschluss sowie das darauf beruhende Rückkaufsprogramm und dessen Dauer zu veröffentlichen. Die hiernach erworbenen eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrates zum Zweck der Ausgabe der Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland, somit auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden. Der Vorstand ist weiters ermächtigt, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt für 18 Monate, somit bis zum 19. November 2007 und ersetzt die in der 12. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 des Aktiengesetzes.“

Tagesordnungspunkt 9

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Der Vorstand ist ermächtigt, für fünf Jahre ab Eintragung der diesbezüglichen Satzungsänderung in das Firmenbuch das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates - allenfalls in mehreren Tranchen - in der Höhe von bis zu EUR 180.000.000,- unter Ausgabe von bis zu 90.000.000 Aktien wie folgt zu erhöhen, wobei die Art der Aktien, der Ausgabekurs, die Ausgabebedingungen und – soweit vorgesehen - der Ausschluss des Bezugsrechtes vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt werden:

- a.) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage ohne Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre; sofern jedoch die Kapitalerhöhung zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens dient, unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre;*
- b.) durch Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre.“*

Diese Ermächtigung ersetzt das bisher in Punkt 4.4 der Satzung bestehende genehmigte Kapital.

Die Satzung wird dementsprechend im Punkt 4.4, dessen Wortlaut der aufliegenden Beilage, welche dem Hauptversammlungsprotokoll angeschlossen wird, zu entnehmen ist, geändert.“

Tagesordnungspunkt 10

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates binnen fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch um bis zu Nominale EUR 20.000.000,- durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 auf Inhaber oder Namen lautende Stammaktien (Stückaktien) zum Ausgabepreis von mindestens EUR 2,- je Aktie gegen Bareinlage und unter Ausschluss des Bezugsrechtes der bisherigen Aktionäre bedingt zu erhöhen. Das genehmigte bedingte Kapital dient der Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens.

Die Satzung wird dementsprechend im Punkt 4.4.3, dessen Wortlaut der aufliegenden Beilage, welche dem Hauptversammlungsprotokoll angeschlossen wird, zu entnehmen ist, geändert.“

Tagesordnungspunkt 11

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die Satzung der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG wird in den Punkten 2.5.3.4, 10.4, 13.3.14, 17 und 18 deren Wortlaut der aufliegenden Beilage, welche dem Hauptversammlungsprotokoll angeschlossen wird, zu entnehmen ist, geändert.“